

11.07.01

Antrag

des Landes Baden-Württemberg

Entwurf eines Gesetzes zur Erweiterung des Einsatzes der DNA-Analyse für Zwecke der Identitätsfeststellung in künftigen Strafverfahren

– Antrag der Freistaaten Bayern und Thüringen –

Punkt 87 b) der 766. Sitzung des Bundesrates am 13. Juli 2001

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 2 Nr. 1 (§ 2 Abs. 1 DNA-Identitätsfeststellungsgesetz), Artikel 4 (Inkrafttreten: Übergangsvorschrift)

1. In Artikel 2 Nr. 1 wird in § 2 Abs. 1 Nr. 1 DNA-Identitätsfeststellungsgesetz-E Buchstabe b gestrichen.
2. In Artikel 4 werden das Wort "Übergangsvorschrift" in der Überschrift und Absatz 2 gestrichen.

Als Folge sind

1. in der Begründung zu "I. Allgemeines"
 - a) der vierte Absatz wie folgt zu fassen:

"Erweiterungen bei den Taten, die Anlass für eine DNA-Behandlung sein können, sind in folgender Hinsicht sinnvoll, weil auch bei dieser Fallgruppe damit zu rechnen ist, dass eine Prognose künftiger Strafverfahren von erheblicher Bedeutung gestellt werden muss:"

- b) der sechste Absatz zu streichen.

Ausgeliefert am 12. JULI 2001

2. in der Begründung zu "II. Zu den einzelnen Vorschriften"

- a) die Einzelbegründung zu Artikel 2 Nr. 1 (§ 2 DNA-Identitätsfeststellungsgesetz) wie folgt zu fassen:

"§ 2 DNA-Identitätsfeststellungsgesetz betrifft die sog. Retrograd-Erfassung.

Die vorgeschlagenen Änderungen sind redaktioneller Natur bzw. Folgeänderungen. Die bisher verwendete Wendung "Maßnahmen, die nach § 81 g der Strafprozessordnung zulässig sind" wird so verstanden, dass auch im Rahmen von § 2 DNA-Identitätsfeststellungsgesetz die Prognoseklausel zu prüfen ist. Dies wird in Nummer 3 ausdrücklich angeordnet."

- b) in der Einzelbegründung zu Artikel 2 Nrn. 2 bis 4, 6 (§§ 2 a bis 2 c sowie Anlage zu § 2 c DNA-Identitätsfeststellungsgesetz) im dritten Absatz die Sätze 4 und 5 zu streichen.
- c) in der Einzelbegründung zu Artikel 4 der zweite Absatz zu streichen.

Begründung (nur für das Plenum):

Der Verzicht auf eine Straftat von erheblicher Bedeutung als Anlass für die DNA-Identitätsfeststellung ist auf Vergehen mit sexuellem Hintergrund zu beschränken (§ 81 g Abs. 1 Nr. 3 StPO-E). Soweit der Entwurf dies auch für zu vollstreckende Freiheitsstrafen oder Anordnungen nach § 63 StGB vorsieht, ist das nicht sachgerecht. Anders als für Delikte mit sexuellem Hintergrund besteht kein hinreichend zuverlässiger Zusammenhang zwischen einer entsprechenden Verurteilung und der Wahrscheinlichkeit, dass später Strafverfahren wegen Verbrechen oder Vergehen von erheblicher Bedeutung zu führen sind. So werden zahlreiche, insbesondere kurze Freiheitsstrafen bei Wiederholungstaten verhängt, die keinen Hinweis auf eine sich verstärkende kriminelle Karriere zulassen, beispielsweise bei Trunkenheitsfahrten, Fahren ohne Fahrerlaubnis oder einfachem (Laden-)Diebstahl.

Durch die Streichung von § 2 Abs. 1 Nr. 1 b DNA-Identitätsfeststellungsgesetz-E entfällt der Bedarf für die vorgesehene Übergangsvorschrift.